

Die Anwendung der Normen des StEG zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums

(Schluß)*

Von GERT SCHWARZ, wiss. Sekretär der Abt. Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft,
und KARL-HEINZ BEYER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

§ 30 Abs. 2 StEG beschreibt die schweren Delikte gegen das gesellschaftliche Eigentum. Er löst sich von der kasuistischen, in sich abgeschlossenen Aufzählung der erschwerenden Merkmale des § 2 Abs. 2 VESchG, reduziert das Gruppenverbrechen auf das Bandendelikt und beschränkt sich auf eine Aufzählung von Beispielen für schwere Fälle. Das entspricht unserer bewegten gesellschaftlichen Entwicklung, bei der die Vielfältigkeit der möglichen schweren Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum nicht ein für allemal gekennzeichnet werden kann. Die Fassung des § 30 Abs. 2 StEG verpflichtet die Gerichte, das Vorliegen eines schweren Falles bei Würdigung des Gesamtsachverhalts nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Beispiele für schwere Angriffe zu prüfen. Die beispielhafte Aufzählung der schweren Fälle verlangt von den Gerichten vielmehr die Prüfung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit unter Einbeziehung aller diese besonders erhöhenden Kriterien.

Die Prüfung des schweren Falles i. S. des § 30 StEG erfolgt jeweils nur unter einem bestimmten Aspekt. Deshalb kann es sich als Ausnahme erweisen, daß trotz formeller Erfüllung des Tatbestandes eine besonders hohe Gefahr für das gesellschaftliche Eigentum nicht eingetreten ist. § 30 Abs. 3 StEG legt daher fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein schwerer Fall nicht vorliegt. Das entspricht der materiellen Auffassung vom Verbrechen, nach der formelle Kriterien allein auch nicht bestimmend für die Abgrenzung des normalen Falles von einem schweren Fall sein können. Liegt ein Fall des § 30 Abs. 3 StEG vor, so kann eine Verurteilung nur nach § 29 StEG erfolgen.

Der Anwendungsbereich des § 30 StEG entspricht im gewissen Umfang dem Anwendungsbereich des früheren VESchG: Im 2. Quartal 1957 erfolgten 9,5% der Verurteilungen bei Angriffen gegen das gesellschaftliche Eigentum nach dem VESchG, der Rest nach den Normen des StGB usw. Im 2. Quartal 1958 wurden 7,4% der Verurteilungen nach § 30 StEG und die restlichen 92,6% nach § 29 StEG und den Normen des StGB ausgesprochen.

Die bereits im ersten Teil des Beitrags erwähnten Untersuchungen in den Bezirken Karl-Marx-Stadt und Halle erbrachten auch erste Hinweise zur Struktur der schweren Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum: Während bei den nach § 29 StEG zu bestrafenden Delikten die Diebstähle vorherrschen, überwiegen bei den schweren Verletzungen des gesellschaftlichen Eigentums die Begehungsformen der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue. Diebstähle, die den Tatbestand des § 30 erfüllen, werden meist von betriebsfremden Personen — von „außen“ her — begangen. Die erschwerenden Faktoren finden sich dann oft in der Art und Weise der Verbrechenbegehung (Verwendung von technischen Hilfsmitteln usw.).

Verbrechen mit einem hohen Schaden treten vor allem in der Form der Entwendung von hochwertigen Erzeugnissen, der Mitwirkung von mehreren Personen und der fortgesetzten Handlung auf. Bei den Diebstählen, die von Betriebsangehörigen verübt werden, liegt meist wegen des bestehenden Mitgewahrsams Diebstahl und keine Unterschlagung vor.

Die Mehrzahl der Delikte gem. § 30 StEG wird von Personen begangen, die zu den Gegenständen ihres Anschlags in näherer tatsächlicher Beziehung stehen und damit gewisse Möglichkeiten zur Begehung und Verdeckung ihrer Straftat haben. Das ist bei der Untreue und der Unterschlagung stets der Fall, beim Betrug dagegen seltener. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Betrugshandlungen bei den schweren Eigentumsverbrechen resultiert daraus, daß Betrugs-

handlungen sowohl von Betriebsfremden als auch von Betriebsangehörigen begangen werden.

Die Eigentumskriminalität konzentriert sich nach wie vor in der Sphäre des Handels. Die überwiegende Zahl der schweren Fälle ergibt sich aus der verursachten schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums. Gegenstand des Anschlags sind öfter als bei den Delikten nach § 29 StEG Geldbeträge. Werden Materialien, Erzeugnisse usw. zum Gegenstand eines schweren Eigentumsverbrechens, dann hat der Täter meist von vornherein die Absicht, sie zu veräußern.

Neben der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ist es besonders die grobe Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten, die das Delikt zum schweren Fall werden läßt. Banden- und Rückfalldelikte sind demgegenüber seltener. Abgesehen vom Rückfallverbrechen führen auch diese Delikte fast immer zu einer schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums.

Nur selten schätzen Richter und Staatsanwälte den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der schweren Eigentumsverbrechen falsch ein. Trotzdem sind bei der Anwendung des § 30 StEG einige Mängel aufgetreten, die beseitigt werden müssen. Viele Richter und Staatsanwälte verhalten sich nämlich gegenüber der Anwendung des § 30 StEG unbegründet zurückhaltend. Verschiedene Entscheidungen erwecken den Eindruck, daß eine genaue tatbestandliche Qualifikation der Delikte deshalb unterbleibt, weil die Ausgestaltung der §§ 29 und 30 StEG es zuläßt, nach § 29 StEG auf eine dem Delikt im wesentlichen entsprechende Strafe zu erkennen.

In einer Anzahl von Fällen wurde § 30 StEG fehlerhaft nicht angewandt, stattdessen aber auf eine höhere Gefängnisstrafe nach § 29 StEG erkannt. Bei den meisten dieser Straftaten hätte § 30 Abs. 2 StEG schon unter dem Gesichtspunkt des eingetretenen schweren Schadens herangezogen werden müssen. Anstelle der Gefängnisstrafe wäre in den meisten Fällen eine gleich hohe Zuchthausstrafe nach § 30 Abs. 1 StEG auszusprechen gewesen.

So verurteilte das Kreisgericht Merseburg (S 54/58) drei Angeklagte fehlerhaft nach § 29 StGB. Zwei Angeklagte hatten aus dem Material eines VEB während der Arbeitszeit 430 m Zinkdachrinne hergestellt und bei Privatpersonen verarbeitet. Außerdem stahlen sie 20 kg Lötlinn. Der dritte Angeklagte korrumpierte einen Angehörigen der Werkpolizei und sorgte für einen ungefährdeten Abtransport des Diebesgutes.

Hier wäre die Anwendung von § 30 nicht nur unter Berücksichtigung der verursachten schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums notwendig gewesen, sondern auch deshalb, weil bei den Angeklagten ein fortgesetztes organisiertes Tätigwerden in Form der Arbeitsteilung vorgelegen hat, so daß die Voraussetzungen einer bandenmäßigen Begehung nach § 30 Abs. 2 Buchst. b StGB gegeben sind. Fraglich könnte höchstens die Bandenmitgliedschaft bei dem Angeklagten sein, der die Dachrinnen durch die Torwache brachte. Zumindest hätte jedoch Beihilfe zum Bandendelikt vorgelegen.

U. E. wird bei so schweren Angriffen gegen das gesellschaftliche Eigentum, die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erfordern, meist ein Fall des § 30 StGB gegeben sein. Wenn § 29 StEG auch eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht, so vor allem im Hinblick auf die das persönliche und private Eigentum schützenden Normen des StGB mit einer gleich hohen Strafdrohung, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, das gesellschaftliche Eigentum unterliege einem schwächeren Schutz.

Ist eine schwere Verletzung des gesellschaftlichen Eigentums bereits infolge eines eingetretenen hohen Schadens gegeben, so unterlassen die Gerichte oft die

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1958 S. 736 ff. abgedruckt.